Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 7065.) Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtende Schuld von 21,750,000 Thalern wird als eine Schuld des Preußischen Staates mit der Maaßgabe anerkannt, daß das Herzogthum Lauenburg für den nach Artikel VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages auf dasselbe fallenden Antheil an jener Schuld nach wie vor verhaftet bleibt.

Die Regelung dieser Verpflichtung, sowie der Anspruch der Preußischen Staatskasse auf einen Beitrag zur Verzinsung und Tilgung jener Schuld Seitens des Herzogthums Lauenburg, welcher dem Verhältnisse seiner Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Herzogthümer Holstein und Schleswig entspricht, bleiben vorbehalten.

§. 2.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welcher die Verwaltung dieser Schuld übertragen wird, hat nach näherer Anweisung des Finanzministers bis zum Gesammtbetrage der Schuld Staatsschuldverschreibungen, verzinslich zu vier vom Hundert, vom 1. Januar 1868. ab auszufertigen.

§. 3.

Zur Verzinsung und Tilgung der Schuld werden der Hauptverwaltung der Staatsschulden halbjährlich drei vom Hundert des ursprünglichen Schuld-be-

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1868.

betrages, wovon zwei vom Hundert die zu jedem Termine fälligen Zinsen darstellen, während der Rest zur Tilgung dient, aus den bereitesten Staatseinkünften überwiesen.

§. 4.

Die Bestimmung des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 9.), durch welche der Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwaige Zinsrückstände dieser Schuld Anwendung. Die auf solche Art präkludirten Zinsen fallen den allgemeinen Staatsfonds zu.

§. 5.

Die Tilgung der Schuld geschieht in der Art, daß der für jedes Jahr dazu bestimmte Fonds (§. 3.) zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen verwendet wird. Insoweit jedoch der Ankauf nicht zum Nennwerthe oder darunter bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen in halbjährigen Raten in den Monaten Juni und Dezember öffentlich ausgeloost und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und bei den sonstigen demnächst zu bezeichnenden Einlösungskassen baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinst.

§. 6.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7066.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868., betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich, daß in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen das landesherrliche Lehnswesen mit Ausschluß von Thronlehnen, bezüglich deren der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1848. (Gesetz-Samml. S. 269.) Anwendung findet, sowie von Erbämterlehnen, deren Ressortverhältnisse zu regeln vorbehalten bleibt, unter der ressortmäßigen Aufsicht des Finanzministers und, soweit das landespolizeiliche und politische Interesse betheiligt ist, des Ministers des Innern der Domainen-Verwaltungsbehörde von Hannover beziehungsweise den Regierungen zu Kassel und Wiesbaden zur Bearbeitung nach Maaßgabe ihrer Geschäftsinstruktionen übertragen werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7067.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Generalversammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 12. Oktober 1867. und der Hessischen Nordbahngesellschaft vom 30. November 1867. den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes, sowie demnächst auch des Eigenthums an dem gesammten Unternehmen der letztgenannten Gesellschaft auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des anliegenden Vertrages vom 7./10. März 1868. beschlossen haben, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diese Beschlüsse bestätigen, insbesondere auch zu dem gedachten Vertrage vom 7./10. März 1868., sowie zu dem mitanliegenden Nachtrage zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die erbetene landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst ihrem Zubehör durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Zwischen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und der Hessischen Nordbahngesellschaft, beide Gesellschaften vertreten durch die Deputation ihrer Aktionaire und die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld, beziehungsweise zu Kassel, welche Gesellschaftsvertretungen durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlungen zu Elberfeld vom 12. Oktober 1867. und zu Kassel vom 30. November 1867. zu diesem Akte bevollmächtigt sind, ist der nachfolgende Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Sogleich nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages überträgt die Nordbahngesellschaft bis zu dem nachstehend im §. 7. stipulirten Eigenthums-Ueber-

Uebergange zunächst die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Zu diesem Zwecke übergiebt die Königliche Eisenbahndirektion zu Kassel nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages Verwaltung und Besitz des gesammten unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Nordbahngesellschaft an die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld, welche fortan den Vorstand auch der Nordbahngesellschaft bilden und auch für die Nordbahn alle diejenigen Befugnisse ausüben soll, welche ihr für die Bergisch-Märkische Bahn laut deren Statuten zustehen, und welche dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gesetzlich beigelegt sind.

Die im Statutnachtrage der Nordbahn vom 18. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 369.) eingesetzte Deputation der Aktionaire bleibt in ihrer dort bestimmten Zusammensetzung bis zu dem im §. 7. stipulirten Eigenthumsübergange zu dem Zwecke bestehen, um das Interesse der Nordbahngesellschaft gegenüber der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, soweit es sich um Erfüllung dieses Vertrages handelt, mit wahrzunehmen.

Die Sitzungen dieser Deputation, wie auch der Generalversammlungen der Aktionaire der Nordbahn werden auch künftig in Kassel abgehalten.

§. 2.

Verwaltung und Betrieb der Nordbahn erfolgt vom 1. Januar 1868. für Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Auf dieselbe gehen demnach von diesem Zeitpunkte an die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Hessischen Nordbahn ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie endlich der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen und künftigen Anleihen der Hessischen Nordbahngesellschaft erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag ausschließlich der Bergisch-Märkischen Gesellschaft zu.

§. 3.

Als Entgeld hierfür resp. als vorläufige Verzinsung des im §. 7. stipulirten, späterhin zahlbaren Kaufpreises zahlt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft aus dem statutmäßigen Reinertrage ihres Unternehmens an die Aktionaire der Hessischen Nordbahn auf eine jede Aktie von 100 Rthlr. eine feste, den Vorzug vor der Dividende der Bergisch-Märkischen Aktionaire genießende, jährliche Rente von 5 Rthlr. Die Zahlung erfolgt gegen Zurückgabe des den Aktien beigefügten Dividendenscheins des betreffenden Jahres in Kassel, Berlin und an den sonst von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu bestimmenden Zahlstellen, und wird am 1. April des nächstfolgenden Jahres — zuerst also am 1. April 1869. — fällig. Nach Einlösung der jetzt ausgegebenen Dividendenscheine sollen Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Formulare ausgehändigt werden, wonach demnächst die Zahlung der jährlichen Rente in zwei

zwei halbjährlichen Raten vom nächstfolgenden 2. Januar und 1. Juli an geschieht.

Dividendenscheine resp. Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, sind ohne Weiteres zum Vortheile der Pensions- und Unterstützungskasse der Nordbahn verjährt.

Angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine resp. Zinskupons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahndirektion anmeldet und den gehabten Besitz derselben durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht realisirten Dividendenscheine resp. Zinskupons ausgezahlt werden.

Behufs Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener oder sonst abhanden gekommener Aktien wird hierdurch, unter Aufhebung des §. 29. des Statuts der Nordbahn, der §. 30. des Bergisch-Märkischen Eisenbahnstatuts mit der Maaßgabe anwendbar erklärt, daß das öffentliche Aufgebot in den durch §. 3. des Statutnachtrages der Nordbahn vom 18. Februar 1867. bezeichneten öffentlichen Blättern erfolgt.

§. 4.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft offerirt hierdurch allen Aktionairen der Nordbahn, welche von dieser Offerte bis zum Schlusse des Jahres 1870. Gebrauch machen, den Umtausch einer Nordbahn-Aktie gegen eine mit fünf Prozent verzinsliche Prioritäts-Obligation und tritt durch den Umtausch, wobei ihr die umzutauschenden Aktien nebst den noch nicht fällig gewordenen Dividendenscheinen resp. Zinskupons auszuhändigen sind, ohne Weiteres in die Rechte der solchergestalt abgefundenen Aktionaire der Nordbahn. Für die beim Umtausche etwa nicht mit abgelieferten Dividenden- resp. Zinsscheine ist deren obenbezeichneter Werthbetrag vom Aktionair an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zu vergüten. Die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf diese Weise erworbenen Nordbahn-Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt.

Die fünfprozentigen Zinsen der an die Stelle der Nordbahn-Aktien tretenden Prioritäts-Obligationen werden zunächst auf die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Ueberschüsse der Nordbahn- beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Nordbahn-Aktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht ausreichen sollten, auf den Ertrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecken, vorbehaltlich der Vorzugsrechte der bereits früher für das Unternehmen der Nordbahn und der Bergisch-Märkischen emittirten Prioritäts-Obligationen radizirt.

Die zum Zwecke jenes Umtausches zu kreirenden Prioritäts-Obligationen, deren Gesammtbetrag den Nominalwerth der umzutauschenden Aktien nicht übersteigen soll, unterliegen der allmäligen Amortisation durch Ausloosung, welche im Jahre 1880. beginnen und wozu alljährlich außer den Zinsen der eingelösten Prioritäts-Obligationen der Betrag von zwanzigtausend Thalern aus dem Reinertrage des Bergisch-Märkischen Unternehmens verwendet werden soll.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Hessischen Nordbahngesellschaft bleiben ihre Vorzugsrechte auf die Nordbahn, deren Betriebsmittel und Betriebseinnahmen ungeschmälert vorbehalten. Bis sie bezahlt oder sonst abgefunden sind, verwaltet die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld die Nordbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, als einen getrennten Vermögenskomplex, und bewahrt dieselbe durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch gehörige Ergänzung aller Abgänge und durch die den statutarischen Bestimmungen der Nordbahn und den staatlichen Anordnungen entsprechenden Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds vor einer Werthsverminderung.

Den Gläubigern des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens soll erst nach völliger Befriedigung der Prioritätsgläubiger der Nordbahn und nach dem im §. 7. stipulirten Eigenthumsübergange das Vermögen der Nordbahn haftbar werden.

Als Selbstschuldnerin tritt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in die von der Nordbahngesellschaft bisher kontrahirten Prioritäts-Obligationen nicht ein. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Nordbahngesellschaft behält diese ihren Gerichtsstand in Kassel, und soll in dieser Beziehung die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld der Gerichtsbarkeit in Kassel unterworfen sein. Im Uebrigen hat für die Folge die Hessische Nordbahngesellschaft ihren Sitz und ihren Gerichtsstand im Domizile der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Die Nordbahngesellschaft verpflichtet sich, ihre 3½ prozentige Prioritäts-Obligationen II. Serie noch im Laufe dieses Jahres einzuziehen und zu kassiren.

Die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld wird hierdurch ermächtigt, die nach ihrem Ermessen zur Erweiterung der Bahnanlagen oder zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Hessischen Nordbahn etwa nöthigen Kapitalien durch Aufnahme fernerer, auf die Nordbahn radizirter Prioritätsanleihen mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung und unbeschadet der Vorzugsrechte der früheren Prioritätsgläubiger und der im §. 3. dieses Vertrages den Aktionairen der Nordbahn garantirten Rente zu beschaffen.

§. 6.

Als Vergütung für die von der Nordbahngesellschaft bewirkte theilweise Amortisation ihrer 4 prozentigen Prioritätsanleihe, sowie für die Tilgung ihrer 3½ prozentigen Obligationen II. Serie verpflichtet sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Summe von 350,000 Rthlr. „Dreihundertfünfzigtausend Thaler" zu erstatten; jedoch sind beide Gesellschaften darüber einverstanden, daß die Zahlung dieses Betrages nicht an die Nordbahngesellschaft, sondern an die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung, welcher derselbe hierdurch überwiesen wird, erfolgt, auch daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft berechtigt ist, das gedachte Kapital so lange zu behalten und an die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung nur die Zinsen desselben mit 4 Prozent vom 1. Ja-

1. Januar 1868. ab in halbjährigen Raten abzuführen, bis sie sich nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung dasselbe baar auszuzahlen entschließt.

§. 7.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft soll berechtigt und verpflichtet sein, nach dem Ablaufe des Jahres, worin die letzte Auslosung oder Kündigung der ersten Emission von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Nordbahn in Gemäßheit des §. 4. des betreffenden Privilegiums stattgefunden hat, sämmtliche in Gemäßheit des §. 4. dieses Vertrages nicht umgetauschte Aktien der Nordbahn gegen Zahlung von 70 Rthlr. pro Aktie nach einer sechs Monate vorhergehenden Kündigung einzulösen. Hierdurch wird die Nordbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reserve- und Erneuerungsfonds, überhaupt mit allen dem Unternehmen der Nordbahn anklebenden Rechten und Verpflichtungen ohne Weiteres Eigenthum der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und die Auflösung der Nordbahngesellschaft ohne Weiteres herbeigeführt, deren Liquidation die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft für deren Rechnung hierdurch übernimmt. Die Hessische Nordbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern, oder — abgesehen von der im §. 6. des jüngsten Statutnachtrages der Nordbahn event. bereits beschlossenen Erweiterung — auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen (mit Ausnahme der vorstehend am Schlusse des §. 5. bezeichneten) zu erhöhen.

Die Nummern der in Gemäßheit des §. 4. nicht umgetauschten Nordbahn-Aktien, welche in Folge der vorbemerkten Kündigung zur bestimmten Zahlungszeit nicht eingelöst werden möchten, werden zehn Jahre hintereinander Behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung präsentirt sind, werden durch diese Säumniß ohne Weiteres werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kosten dieser Bekanntmachungen werden aus dem auf die nicht eingelösten Aktien fallenden Kapitalbetrage entnommen, dessen Ueberschuß sodann der Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Bergisch-Märkischen Bahn zufällt.

Bei der Einlösung der Aktien sind die beim Ablaufe jener, im Eingange dieses Paragraphen stipulirten sechsmonatlichen Kündigungsfrist noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine resp. Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von der Abfindung ad 70 Rthlr. in Abzug gebracht wird.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Hessischen Nordbahn geht mit Auflösung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kassel (cfr. §. 1.) in den Dienst der Königlichen Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

hat. — Die für die Beamten der Nordbahn, deren Wittwen und Kinder bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, die Beamten-Sterbekasse, sowie die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden der Bergisch-Märkischen Bahn zu Stande kommt. Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Hessischen Nordbahn übernommenen Verbindlichkeiten ein.

§. 9.

Die auf das Jahr 1867. fallende Dividende der Aktionaire der Nordbahn wird von der seitherigen Vertretung der Gesellschaft, oder aber — sofern die Verwaltung der Bahn schon früher an die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld übergegangen sein möchte — von dieser letzteren berechnet und nach Anhörung des Gutachtens der Deputation der Nordbahn-Aktionaire vom Königlichen Handelsministerium festgesetzt.

§. 10.

Die Behufs dieses Vertragsabschlusses entstehenden gerichtlichen resp. notariellen und Stempel-Kosten übernimmt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Behufs Berechnung der letzteren wird bemerkt, daß das für die Uebertragung des Eigenthums der Nordbahn an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft stipulirte, im §. 7. bezeichnete Entgelt zu $\frac{7}{13}$ für das Mobiliar- und zu $\frac{6}{13}$ für das Immobiliarvermögen der Nordbahn gewährt ist.

Kassel und Elberfeld, den 7./10. März 1868.

Formular I.

Serie I. **Hessische Nordbahngesellschaft.**

2 Rthlr. 15 Sgr.

Zins-Kupon № .....

zu der

Aktie der Hessischen Nordbahngesellschaft

№ .....

Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Formular II.

Hessische Nordbahngesellschaft.

Talon

zu der

Aktie der Hessischen Nordbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht vom Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig gegen diese Ausreichung Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Auf die Hessische Nordbahn, deren Betrieb nach Maaßgabe des zwischen der Nordbahn und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages von letzterer übernommen wird, finden nach dieser Uebernahme die im §. 5. des mittelst Allerhöchster Konzession vom 5. August 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 760. ff.) für die Zweigbahn Letmathe-Iserlohn bestätigten Statutnachtrages enthaltenen Bestimmungen, sowie die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg Bahn vom 13./14. Februar 1856. wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, ingleichen die über die Beschaffung und Verzinsung der Betriebsmittel mit der Königlichen Staatsregierung getroffenen Vereinbarungen uneingeschränkte Anwendung.

§. 2.

Bezüglich der im §. 3. des am 1. Oktober 1866. Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages (Gesetz-Samml. für 1866. S. 619.) vorgesehenen Fortführung der Ruhrthal Bahn wird nunmehr unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung definitiv bestimmt, daß die Bahn nicht direkt nach Kassel, sondern nach Warburg geführt und nach näherer Festsetzung des Königlichen Handelsministeriums dort an die Westphälische Staatsbahn angeschlossen oder zum unmittelbaren Anschlusse an die Nordbahn weiter geführt werden soll.

Im Falle des Anschlusses an die Westphälische Bahn ist die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sofern nicht eine anderweite Verständigung mit der Königlichen Staats-Eisenbahnverwaltung erfolgt, verpflichtet und berechtigt, den Betrieb auf der Strecke Warburg-Haueda unter den vom Staate mit der Hessischen Nordbahn vereinbarten, zur Zeit gültigen Bedingungen fortzuführen.

§. 3.

Der §. 1. dieses Statutnachtrages findet auch auf die in §§. 2. und 3. vorstehend bezeichneten Eisenbahnstrecken Anwendung.

§. 4.

Die im §. 5. des für die Ruhrthal Bahn am 1. Oktober 1866. genehmigten Statutnachtrages dem Unternehmer einer Bahn von Cöln nach Meschede und Kassel event. auferlegte Verpflichtung wird dahin erweitert, daß dieser Unternehmer au-

außer den dort bezeichneten Bahnstrecken auch die Nordbahn und deren etwa von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unternommenen Erweiterungen mit allen auf beiden ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alle von ihr für den Nordbahn-Erwerb vertragsmäßig geleisteten Zahlungen, insbesondere den Nominalbetrag der an die Nordbahn-Aktionaire für deren Aktien umgetauschten 5prozentigen Prioritäts-Obligationen (cfr. §. 4. des betreffenden Vertrages) zu ersetzen und die gesammten Anlagekosten der Erweiterungen zu erstatten hat.

(Nr. 7068.) Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auf Grund des mit der Hessischen Nordbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsüberlassungs- resp. Kaufvertrages vom 7./10. März 1868. darauf angetragen hat, ihr zum Zwecke des darin stipulirten Umtausches der Aktien der Nordbahngesellschaft in Prioritäts-Obligationen, resp. Behufs Gewährung der stipulirten Kapitalabfindung an die Aktionaire der Nordbahn die Ausgabe der gedachten, auf den Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Nominalbetrage von acht Millionen Thaler zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung hierzu unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft"

nach dem anliegenden Schema A. unter fortlaufenden Nummern in Apoints von 500 und 100 Thalern stempelfrei ausgefertigt. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion unterschrieben und von einem Beamten der letzteren kontrasignirt. Die für diese Obligationen nach dem ferner anliegenden Schema B. auszufertigenden Zinskupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfange (Talons) werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben unterschrieben. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Ta-

Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Die Inhaber dieser Obligationen erhalten — vorbehaltlich jedoch der Vorzugsrechte der bereits früher für das Unternehmen der Nordbahn und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn emittirten Prioritäts-Obligationen und der nach §. 3. in fine des Privilegiums der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 8. Dezember 1866. für die Bergisch-Märkische Bahn noch aufzunehmenden weiteren Anleihe — jährlich fünf Prozent Zinsen, welche zunächst auf den der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Reinertrag der Nordbahn, beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Nordbahn-Aktien, und soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht ausreichen sollten, auf den jährlichen Reinertrag des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens radizirt werden.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den in Berlin, Kassel und nach dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektion sonst noch zu errichtenden und gehörig (cfr. §. 10.) zu publizirenden Zahlstellen ausbezahlt.

Der vorbezeichnete jährliche Reinertrag der Hessischen Nordbahn resp. der Bergisch-Märkischen Bahn besteht aus dem, nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der Zinsen und planmäßigen Amortisationsbeträge der im Eingange dieses Paragraphen wegen ihrer Vorzugsrechte erwähnten Prioritäts-Obligationen der Nordbahn, resp. der Bergisch-Märkischen Bahn, übrig bleibenden Betrage der gesammten Jahreseinnahmen beider Bahnen.

Die Zinsen der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Bergisch-Märkischen Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung, welche im Jahre 1880. beginnen soll und wozu aus dem vorbezeichneten Reinertrage der Hessischen Nordbahn resp. des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens jährlich der Betrag von zwanzigtausend Thalern und die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen verwendet werden.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat Juli (zuerst im Juli 1880.) statt,

statt, und die Auszahlung der zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds beliebig zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nominalwerthes einzulösen.

§. 4.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 5.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 4. gedachten Termins bekannt gemacht.

Die Auszahlung der ausgeloosten, sowie der in Gemäßheit des §. 3. in fine gekündigten Obligationen erfolgt an den im §. 2. bezeichneten Zahlstellen an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons und der Talons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost oder sonst gekündigt und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die in Folge der Ausloosung oder sonstigen Kündigung eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 6.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost resp. gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der

Ge-

Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons aus den zu deren Zahlung disponibeln Reinerträgen länger als sechs Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnen aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu

a) bis zur Einlösung der betreffenden Zinskupons, und

b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§. 8.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft frei, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

§. 9.

Für die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust derselben noch vor Ablauf der Verjährungsfrist (cfr. §. 2.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Obligation oder sonst in glaubhafter Weise nach dem Ermessen der Direktion nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht realisirten Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

§. 10.

Die vorstehend erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, eine Berliner, Cölner, Kasseler und Elberfelder Zeitung.

Zu

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 17. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Schema A.

Schema A.

Stamm-Ende.

Nordbahn-Prioritäts-Obligation

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

Unterzeichnet von

Herrn ....

....

Kontrasignirt von

Herrn ....

....

Beigegeben:

20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 1868—1877. und Talon.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Nordbahn-Prioritäts-Obligation

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Prioritäts-Obligation hat einen Antheil von .... Thalern an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:

20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 1868. bis 1877. und Talon.

Schema B.

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Talon

zu der

Nordbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... gehörig.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig protestirt worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt.

Ver-

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. № .....

Zinskupon

zu der

Nordbahn-Prioritäts-Obligation № ....

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen ..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. Preußisch Kurant Zinsen vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 7069.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 15. April d. J., daß auf die für Rechnung des Staates zu erbauenden Eisenbahnen von Elm bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Gemünden, von Limburg nach Hadamar und von Dietz nach Hahnstätten (Gesetz vom 17. Februar 1868., Gesetz-Samml. S. 71.) das Recht sowohl zur Expropriation der zur Bauausführung nach dem von Ihnen festzustellenden Bauplan erforderlichen, als auch zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen soll. Zugleich ermächtige Ich Sie, die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der zuerst genannten Eisenbahn der Königlichen Eisenbahndirektion in Kassel, und der beiden zuletzt genannten Eisenbahnen der Königlichen Eisenbahndirektion in Wiesbaden zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7070.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Tattersall-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. April 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Tattersall-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 16. April 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. April 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).